

Vereinbarung für Künstlerauftritt

zwischen _____

(Agentur)

vertreten durch (bitte Rechnungsanschrift angeben):

Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Tel: _____

Mobil: _____

eMail: _____

- im folgenden Veranstalter genannt -

und _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Tel: _____

Mobil: _____

eMail: _____

- im folgenden Künstler genannt -

Name/ Mobilnummer des technischen Leiters vor Ort:

Name/ Mobilnummer der Person für Abrechnung vor Ort:

Weitere Ansprechpartner vor Ort:

Dieser Vertrag bestätigt die zwischen Veranstalter und Künstler getroffenen folgenden Vereinbarungen:

1. Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für ein Konzert. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in ihrer Darbietung Weisungen des Veranstalters. Vorgruppen werden nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Künstler und Veranstalter akzeptiert! Vorschläge können gemacht werden, nur im gegenseitigen Einverständnis wird/werden dann die Vorgruppe/n gebucht.

Datum d. Veranstaltung: _____

Ort und Art d. Veranstaltung (Open Air, Zelt, Festival, Halle usw.): _____

Name/n der Vorgruppe/n: _____

Auflagen: (z.B. um 0.00 Uhr Schluss, da behördliche Auflage o.ä.) _____

Maximale Besucherzahl: _____

Ankunft der Technik/er:
(wenn Technik über Künstler gebucht) _____

Ankunft der Backline : _____

Soundcheck (Uhrzeit): _____

Soundcheck Vorgruppe/n (Uhrzeit): _____

Publikumseinlass: _____

Spielzeit der Vorgruppe: _____

Umbau (im Regelfall 15 – 20 Min.): _____

Auftrittsbeginn: _____

Künstler spielt sein Programm.
Die Showzeit beträgt 1 1/2 Stunden. Es gibt keine Pause zwischendurch.

2. Der Veranstalter zahlt folgendes Honorar:

a) Netto-Garantie-Honorar: _____ € zzgl.7 % MwSt.: _____ €

Gesamtgarantie-Honorar brutto: _____ €

2.1 sonstige eventuelle Kosten:

Technikkosten:

Technik wird über Künstler gebucht:
(falls Technik über Künstler gebucht: _____ €

zzgl.19 % MwSt.: _____ €

gesamt Technik: _____ €

Verzehrpauschale: _____ €
(50 € falls kein warmes Catering laut Liste)

Die Rechnungen des Honorars, sowie der sonstigen Kosten werden gesondert zugestellt.

2.2 Der Eintrittspreis (abzgl. VVK-Gebühr) beträgt:

VVK: _____ € erm.: _____ €

AK: _____ € erm.: _____ €

2.3 Künstler erhält darüber hinaus folgende Beteiligung an den Eintrittseinnahmen:

_____ % aller Netto-Eintrittseinnahmen, _____ % aller Netto-Eintrittseinnahmen, zzgl. 7% MwSt.

die Euro _____ überschreiten,

ab _____ zahlenden Zuschauern.

2.4 Der Veranstalter trägt die Kosten für Getränke und Catering für den Künstler und seine Hilfskräfte:

2.5 Die Übernachtungs- und Frühstückskosten für Künstler und seine Hilfskräfte trägt der Veranstalter, falls ein Hotel benötigt wird. Dieses wird im Vorfeld abgesprochen.

3. Das Honorar ist wie folgt zahlbar:

50% innerhalb zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf folgendes Konto und 50 % durch Barzahlung bzw. per bestätigten Bankscheck 1 Stunde vor dem Auftritt an die Künstler oder eine von ihm bevollmächtigte Person.

3.1 Bei einer Eintritts-Einnahmeteiligung der Künstler hat der Vertreter der Künstler das Recht, jederzeit Kartensätze, Vorverkauf und Abendkasse zu überprüfen und zu überwachen. Bei vereinbartem Vorverkauf gibt der Veranstalter einmal wöchentlich ab Vorverkaufsbeginn dienstags die Vorverkaufszahlen an die Künstler durch.

3.2 Wird das vereinbarte Honorar nicht fristgerecht gezahlt oder geht es nicht fristgerecht ein, schuldet der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe vom Prozentsatz der Deutschen Bundesbank.

3.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert seinem Finanzamt, der GEMA und der Künstlersozialkasse zu melden; Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt insoweit die Künstler frei. Die Künstlersozialkasse erhält 4,9 % der Gage.

Für weitere Informationen bitte an die Künstlersozialkasse wenden:

KSK - Gökerstr. 14 - 26384 Wilhelmshaven / Tel. 04421-7543-9

Bitte lesen Sie hierzu auch die beigegefügt Info-Blätter der GEMA und KSK.

3.4 Die Künstler versteuern ihr Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland selbst.

4. Werbung:

4.1 Die örtlichen Werbemaßnahmen organisiert und trägt der Veranstalter, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Presse und der in Frage kommenden Rundfunksender.

4.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, alle über die Veranstaltung erschienenen Presse-Veröffentlichungen innerhalb von zwei Wochen nach dem Konzert an die Künstler zu schicken.

4.3 Dient die Veranstaltung politischen und/ oder anderen Werbezwecken, bzw. zieht der Veranstalter einen Dritten hinzu, der die Veranstaltung zu Werbezwecken benutzt (Sponsor), müssen die Künstler davon informiert werden und sich damit einverstanden erklären.

4.4 Der Künstler und seine Hilfskräfte sind während der gesamten Veranstaltung und eine angemessene Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte, Tonträger, T-Shirts usw. zu verkaufen. Der hierzu benötigte Stand ist an einem gut sichtbaren, üblichen Platz kostenfrei vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

5. Allgemeines:

5.1 Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung des Konzerts führt, zahlt der schuldhafteste Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe von der vereinbarten Gage inkl. Umsatzsteuer. Im Falle höherer Gewalt entfällt die Konventionalstrafe (Nachweispflicht). Fälle höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit der Künstler, Fälle von Streik und/ oder Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die die Gestellung der Künstler, der Techniker oder der benötigten Technik unmöglich machen, entbindet den Künstler von der Gastspielverpflichtung. Ansprüche, welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden, jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Aufwendungen selbst. Sollte der Veranstalter das

Konzert absagen oder verschieben wollen, stehen die Künstler gern für einen Ersatztermin (innerhalb der nächsten sechs Monate) bereit. Kommt dieses Alternativ-Konzert zustande, ist in diesem Falle die Gage vorab zu 100% zu zahlen, inklusive der entstandenen Ausfall-Kosten (Ausfallhonorar Techniker, Gast-Musiker, Hands) in Höhe von 500,00 Euro. Sollte kein Alternativ-Konzert gewünscht sein, so ist die Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage zu zahlen. Handelt es sich um einen Break Even-Deal, der nur eine geringe oder keine Garantie-Gage beinhaltet, so beträgt die Konventionalstrafe in jedem Fall die Garantie-Summe plus 500,00 Euro Ausfall-Kosten.

5.2 Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Künstler und ihrer technischen Anlage für die Zeit ihrer Anwesenheit am V.-Ort und haftet für Schäden, die ohne Verschulden der Künstler/ ihrer Hilfskräfte entstehen.

5.3 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Künstler darf das Konzert nicht audiovisuell aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden juristisch verfolgt, bzw. die Künstler können eine Entschädigung verlangen.

5.4 Anliegende Bühnenanweisung und technischer Rider sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und müssen vom Veranstalter befolgt werden. Der Veranstalter bestätigt Empfang und Kenntnisnahme und schickt sie in den notwendigen Punkten ergänzt und unterschrieben zeitgleich mit Vertragsrücksendung an die Künstler. Für etwaige Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bühnenanweisung entstehen, haftet der Veranstalter. Sollte die Bühnenanweisung nicht zurückgeschickt werden, gelten die in ihr vereinbarten Bedingungen.

5.5 Der Veranstalter verpflichtet sich, bis spätestens vier Wochen vor Konzert-Termin eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze sowie ggfs. Anschrift und Telefon-/Faxnummer des Hotels an die Künstler zu senden, aus denen hervorgeht, wie die Künstler ab Autobahnabfahrt den Auftrittsort erreichen und ggfs. von dort aus das Hotel.

5.6 Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Er versichert, dass dem Konzert der Künstler keine bau-, feuerpolizeilichen oder von einer anderen Institution auferlegten Vorschriften entgegenstehen.

5.7 Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht.

5.8 Beide Vertragspartner verpflichten sich, Stillschweigen gegenüber allen Dritten bezüglich des Inhaltes dieser Vereinbarung zu wahren.

5.9 Änderungen/ Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündl. Nebenabreden werden nicht getroffen.

5.10 Alle 2 Ausfertigungen dieser Vereinbarung sind an die Künstler bis spätestens 14 Tage nach Zusendung zurückzuschicken, nachdem sie ausgefüllt, genehmigt und rechtsverbindlich unterzeichnet wurden.

6. Sonstige Vereinbarungen:
sind nicht getroffen worden und bedürfen der Schriftform.

_____, den _____, den _____

_____, den _____
- der Veranstalter - (Stempel und Unterschrift) - Künstler - (Unterschrift)